
Dienststelle	Datum	Vorlagen-Nr.:
FD Finanzen und Abgaben	28.03.2007	15/0248
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und innere Organisation	25.04.2007	

Beratungsgegenstand:

Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform auf Emden;
- Antrag der FDP-Fraktion vom 21.03.2007

Inhalt der Mitteilung:

Auf den der Vorlage Nr. 15/0248 als Anlage I beigefügten Antrag der FDP-Fraktion wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

(über die finanziellen Auswirkungen wird mündlich referiert)

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit Schreiben vom 21.03.2007 bat die FDP-Fraktion per E-mail, die Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform für Emden darzustellen.

Vorab zu diesem Thema einige Informationen:

1.)

In Ergänzung der Finanzausschusssitzung des Nds. Städtetages vom 23.02.2007 hatte der Erste Stadtrat, Herr Martin Lutz, bereits Ende Februar in einem Schreiben an den Nds. Städtetag wie folgt auf die Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform u.a. auf Emden hingewiesen:

(Auszug aus dem Schreiben an den Nds. Städtetag zur Finanzausschusssitzung vom 23.02.2007)

„...“

in der letzten Sitzung des Finanzausschusses hatte ich auf die Probleme hingewiesen, die sich aus der Unternehmenssteuerreform ergeben könnten.

Hierzu hatten wir in der Stadt Emden unsere Steuerzahler in verschiedene Kategorien entsprechend der Steuerkraftmesszahl eingeteilt. Dabei war festzuhalten, dass ein ganz geringer Prozentsatz der Steuerzahler (4 %) die höchste Steuerkraftmesszahl aufweist (5). Diese Unternehmen tragen jedoch auch zum größten Teil zur Gewerbesteuererinnahme der Stadt Emden bei. Diese Unternehmen werden in der Gewerbesteuer um ca. 27 % entlastet.

Die übrigen Steuerzahler sind auch unterschiedlich durch die Abschaffung des Staffeltarifes betroffen. Ca. 46 % der Steuerzahler werden bei Wegfall des Staffeltarifes eine geringere Steuermesszahl von 3,5 % erhalten und daher ebenfalls um ca. 20 % der Gewerbesteuer entlastet.

Diese beiden Fallkonstellationen führen zusammen zu einem Rückgang der Gewerbesteuer, der zwischen 20 und 25 % liegen wird.

Durch den Wegfall des Staffeltarifes wird es aber für die übrigen Steuerzahler zu erheblichen Mehrbelastungen in der Gewerbesteuer kommen.

Bei diesen letzten 50 % handelt es sich um Kapitalgesellschaften mit geringem Gewerbeertrag und ähnliche Personengesellschaften. Diese werden durch den Wegfall des Staffeltarifs massiv in der Gewerbesteuer belastet. Statt einer Messzahl von 1 oder 2 wird 3,5 % als Messzahl angesetzt. Dies führt zu einer Mehrbelastung in der Gewerbesteuer von durchschnittlich 100 %. D.h., diese Unternehmen, die nicht mehr als ca. 5 – 10 % der Gewerbesteuer in Emden zahlen, werden doppelte Gewerbesteuern ab 2008 zahlen müssen.

Dem stehen die Möglichkeiten der Anrechnung auf die Einkommenssteuer sowie eine deutliche Veränderung in den Freibeträgen gegenüber. Wie sich aus der Berechnung der AG Quantifizierung (Ifd. Nummer 2) ergibt, liegt die Entlastung in der Einkommenssteuer deutlich unter der Belastung in der Gewerbesteuer durch Abschaffung des Staffeltarifs. Auch die Anhebung von Freigrenzen wird kaum ein Trost für diese kleinen und mittelständischen Unternehmen sein, da diese mindestens kompensiert werden durch die reduzierte Anrechnung von Betriebsausgaben.

Ich gehe davon aus, dass auch in anderen Städten diese Verhältnisse sich bestätigen

werden (wie bereits aus Gifhorn gehört). Weiter glaube ich, dass durch die Reformbestrebungen nicht die Beschäftigungsmotoren unserer Wirtschaft getroffen werden sollten.

Ich gehe daher davon aus, dass durch die Unternehmenssteuerreform eine deutliche Verlagerung der Steuerpflichten auf kleine Unternehmen und eine starke Entlastung von Großunternehmen bzw. Steuerzahlern mit hoher Gewerbesteuerlast kommen wird. Dies kann politisch nicht gewollt sein.

Neben den durch den Deutschen Städtetag festgestellten Belastungen der Kommunen ist dies ein zweiter Grund zur Überprüfung der Reformvorschläge.

Letztlich wäre aber auch ein negativer konjunktureller Einfluss aus der Abschaffung der degressiven Abschreibung zu erwarten. Diese Abschreibungsform macht es bekanntlich für Unternehmen häufiger sinnvoll, die eingesetzte Technologie auf die Verwertbarkeit zu prüfen und schneller zu neuer Technologie zu wechseln, was einerseits die Nachfrage bei Produktionsgeräten stärkt, andererseits durch ständige Innovation die Wirtschaft produktiver macht. Auch dies kann nicht gewollt sein.

...“

In einem im Nachgang zum o.a. Schreiben an den Nds. Städtetag geführten Telefonat mit der Geschäftsstelle des Deutschen Städtetages ergab sich, dass bei einem Hebesatz von bis zu 380 v.H. eine Entschädigung durch die Anrechnung auf die Einkommenssteuer geschehen kann, darüber hinaus aber nicht mehr.

2.)

Ebenfalls Ende Februar hat der Bundesverband der kommunalen Spitzenverbände (Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreisbund und Deutscher Städte- und Gemeindebund) in einem Schreiben an das Bundesministerium der Finanzen in Berlin zu der Reform im Entwurfstadium wie folgt Stellung bezogen:

(Auszug aus einem Schreiben vom 26.02.2007)

”...“

zu dem Referentenentwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 geben wir für die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände eine erste Stellungnahme ab. Wir stimmen der eingeschlagenen steuerpolitischen Richtung ausdrücklich zu, sehen allerdings erheblichen Korrekturbedarf hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen des Referentenentwurfs.

1. Steuerpolitische Ausrichtung des Entwurfs

• Zur Gewerbesteuer

Wir begrüßen nachdrücklich, dass, nachdem sich bereits die Große Koalition bewusst gegen einen Systemwechsel und damit insbesondere gegen eine Abschaffung der Gewerbesteuer entschieden hat, die Hinzurechnungen erhalten bleiben und dem Grunde nach sogar ausgeweitet werden und die Gewerbesteuer den Charakter der Realsteuer behält. Die Ausweitung auf sämtliche Finanzierungskosten trägt diesem Charakter Rechnung und vermindert zudem Gestaltungsmöglichkeiten der Unternehmen. Probleme sehen wir allerdings bei der vorgeschlagenen Höhe des Hinzurechnungsfreibetrages von 100.000 €. Wir befürchten, dass bei einem solchen Freibetrag ein Großteil gerade kleiner und mittlerer Unternehmen keine Hinzurechnungen in diesem Bereich mehr aufweisen wird; das aber widerspricht dem Ziel, die Hinzurechnungen auszuweiten und die große Abhängigkeit des Gewerbesteueraufkommens von den Zahlungen weniger großer Unternehmen zu vermindern.

- *Zur Einkommensteuer*

Auch hinsichtlich der Einkommensteuer liegt die eingeschlagene Richtung im Interesse der Städte, Gemeinden und Landkreise. Die Liquiditätsverbesserungen für kleine und mittlere Unternehmen (§ 7g) entspricht den Bedürfnissen der lokalen Wirtschaft. Auch die Tatsache, dass die Anrechnung der Gewerbe- auf die Einkommensteuer jetzt entgegen den ursprünglichen Überlegungen auf die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer begrenzt werden soll, findet unsere Unterstützung.

- *Zur Abgabenordnung*

In § 93 der Abgabenordnung (AO) soll das Kontenabrufverfahren ausgeweitet werden. Wir begrüßen insbesondere den Vorschlag zu § 93 Abs. 8 AO. Allerdings weisen wir darauf hin, dass auch die Kommunen immer wieder große Schwierigkeiten bei der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen haben. Wir bitten deshalb darum, in der Abgabenordnung auch die Möglichkeit vorzusehen, dass Kommunen – beschränkt auf den Bereich ihrer öffentlich-rechtlichen Forderungen! – das Kontenabrufverfahren nutzen können. Alternativ könnten wir uns auch vorstellen, in die Abgabenordnung eine Ermächtigung der Länder aufzunehmen, dass diese ihrerseits eigene Behörden, aber auch die jeweiligen Kommunen zur Durchführung des Kontenabrufverfahrens ermächtigen können.

2. Finanzielle Auswirkungen nicht akzeptabel!

Im Rahmen der Sitzung des Arbeitskreises „Quantifizierung“ Mitte Februar in Ihrem Haus wurde ein erstes Finanztableau herausgegeben. Aus diesem geht eindeutig hervor, dass die Zusage, die Kommunen sollten durch die Reform nicht belastet werden, nach der jetzigen Rechnung nicht zutrifft.

So kommen die Kommunen in den Jahren 2008 bis 2011 auf deutliche Mindereinnahmen in Höhe von rd. 4,26 Mrd. €. Im Einzelnen ist im Haushaltsjahr 2008 mit Mindereinnahmen der Städte und Gemeinden in Höhe von 2,1 Mrd. €, in 2009 von 1,1 Mrd. €, in 2010 von 0,7 Mrd. € und in 2011 von 0,3 Mrd. € auszugehen. Erstmals 2012 werden positive Wirkungen der Reform auf die Haushalte der Städte und Gemeinden erwartet. Auch in der vollen Jahreswirkung ergeben sich Mindereinnahmen in Höhe von 307 Mio. €. Die Belastungen, die sich insgesamt für Bund, Länder und Kommunen in den ersten drei Jahren ergeben werden, liegen deutlich über der Zielmarke von 5 Mrd. €.

Zudem sei darauf hingewiesen, dass die Berechnungen zum Teil erhebliche Risiken, insbesondere bei den Gegenfinanzierungsmaßnahmen, beinhalten. Dies betrifft die Annahmen zu den Bemessungsgrundlagen z. B. bei den geplanten Änderungen beim Mantelkauf oder der Wertpapierleihe. Dies betrifft aber auch die lediglich Einnahmen auf der Zeitachse verschiebende und damit nicht dauerhafte Gegenfinanzierung durch Änderungen bei den Abschreibungsregeln (degressive AfA und GWG) oder die nun mit 3,89 Mrd. € für alle Ebenen im Entstehungsjahr einkalkulierte Selbstfinanzierung durch die Sicherung von Steuersubstrat sowie die mit weiteren 1,77 Mrd. Euro angesetzten Einnahmen aus der Besteuerung von „Funktionsverlagerungen“.

Die finanziellen Auswirkungen stehen im Widerspruch zu der Zusage der beiden Verhandlungsführer der Großen Koalition, Bundesfinanzminister Peer Steinbrück und Ministerpräsident Roland Koch. Diese haben im Namen der Koalition ausdrücklich erklärt, die Kommunen sollten durch die Reform nicht finanziell belastet werden. Angesichts von Sozialausgaben der Kommunen in Höhe von mehr als 37 Mrd. €, einer immer noch schwachen Investitionstätigkeit und der Erwartungen der Politik an den Ausbau der Kinderbetreuung sind Mindereinnahmen tatsächlich nicht zu verkraften. Die politische Zusage der Aufkommensneutralität für die Kommunen ist unbedingt einzuhalten – und zwar ab dem Jahr 2008!

Es ist deshalb unabdingbar, entweder den Gesetzentwurf so zu korrigieren, dass die Städte und Gemeinden keine Steuereinnahmen verlieren, oder dieses Ziel durch eine Senkung der Gewerbesteuerumlage sicherzustellen. Anderenfalls wird das Reformwerk nicht die

Zustimmung der Kommunen finden können.

3. Weiteres Verfahren

Im Vertrauen darauf, dass die Große Koalition die politische Zusage der Aufkommensneutralität für die Städte und Gemeinden einhalten wird, gehen wir davon aus, dass es zu Überarbeitungen des Gesetzentwurfes bis zur Entscheidung des Bundeskabinetts Mitte März 2007 kommen wird. ...“

3.)

Seitens des Nds. Städtetages wurde aktuell per 15.03.2007 Folgendes mitgeteilt:

(Auszug aus einem Schreiben vom 15.03.2007)

„...“

das Bundeskabinett hat gestern den Entwurf des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 beschlossen. Dazu hat der Deutsche Städtetag Folgendes mitgeteilt:

„1. Die wichtigsten Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf

Die Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf, über den wir Sie mit den Bezugsschreiben ausführlich informiert haben, hat das Bundesfinanzministerium in der ebenfalls beigefügten Gegenüberstellung zusammengefasst (Anlage 2). Die wesentlichen Änderungen aus städtischer Sicht sind:

- *Als Ausgleich für Steuermindereinnahmen der Städte und Gemeinden hat man als neue Maßnahme eine Absenkung der Gewerbesteuerumlage beschlossen. Die Vervielfältiger zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage werden um 8 v.H.-Punkte im Jahr 2008, 6 v.H.Punkte im Jahr 2009 und dauerhaft 3 v.H.-Punkte ab 2010 reduziert. Die sogenannte Rechnung für die volle Jahreswirkung, die bei den Schätzungen für den Referentenentwurf noch gemeindliche Mindereinnahmen von über 300 Mill. auswies, ist in dem neuen Schätztableau des BMF durch die Absenkung der Gewerbesteuerumlage um dauerhaft 3 Vervielfältigerpunkte für die Gesamtheit der Städte und Gemeinden praktisch ausgeglichen.*
- *Um eine frühere Kassenwirksamkeit der Mehreinnahmen aus Gegenfinanzierungsmaßnahmen zu erreichen, soll durch eine verfahrensmäßige Regelung sichergestellt werden, dass die Tarifsenkungen bei Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer bei Anträgen auf Reduzierung der Vorauszahlungen nur dann berücksichtigt werden, wenn der Steuerpflichtige auch Sachverhalte erklärt, die die Finanzierung betreffen (siehe dazu Anlage 1 S. 38 Nr. 5). Dadurch erwartet man, dass nicht nur – wie bisher schon unterstellt - die Auswirkungen der Steuersatz- bzw. Messzahlenabsenkung einerseits und die Mehreinnahmen infolge der Abschaffung des Betriebsausgabenabzugs der Gewerbesteuer bei der Gewinnermittlung andererseits, sondern auch Mehreinnahmen aus dem Wegfall der degressiven Afa und den Änderungen für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter sowie der eingeschränkten Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Wertpapierleihe schon im ersten Jahr in hohem Maß auf dem Vorauszahlungsweg kassenwirksam werden.*
- *Außerdem ist der pauschale Zinsanteil in Leasingraten und in Mietzahlungen für bewegliche Wirtschaftsgüter bei der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von 25 auf 20 % reduziert worden. Für die Hinzurechnung des Zinsanteils aus Lizenzaufwendungen ist eine Ausnahmeregelung für sog. Vertriebslizenzen eingeführt worden. Das neue Schätztableau des BMF weist allerdings bei der neuen 25-prozentigen Zinshinzurechnung nur relativ geringe Abweichungen gegenüber den Schätzungen zum Referentenentwurf aus.*

Das aktualisierte Schätztableau finden Sie in dem beigefügten Regierungsentwurf auf den Seiten 68 - 74. Wir fügen es aber zusätzlich als gesonderte Datei bei (Anlage 3). Sie finden darin die neue Absenkung der Gewerbesteuerumlage unter der lfd. Nr. 19. Die in ihrer Kassenwirksamkeit vorgezogenen Mehreinnahmen infolge der Abschaffung der degressiven Afa, der Änderung der Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter und der Einschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Wertpapierleihe weist das neue Schätztableau unter den lfd. Nr. 14, 17 u. 8 aus.

2. Die finanziellen Auswirkungen insgesamt

Bei unveränderten gesamten Steuerausfällen von 5 Mrd. Euro in der sog. Rechnung für die volle Jahreswirkung haben sich nach den neuen Schätzungen die kassenmäßigen Mindereinnahmen im Jahr 2008, die ursprünglich auf 8 Mrd. Euro geschätzt worden waren, um 1,5 Mrd. Euro auf nun 6,5 Mrd. Euro reduziert. Für die Jahre 2009 bis 2012 sind die Abweichungen zwischen den neuen und den ursprünglichen Schätzungen der kassenmäßigen Auswirkungen dagegen vergleichsweise gering. Gegenüber den ursprünglichen Schätzungen liegen die Abweichungen zwischen + 180 Mill. Euro im Jahr 2009 und – 340 Mill. Euro im Jahr 2011. Nach der neuen Schätzung bleiben die gesamten Mindereinnahmen 2009 und 2010 mit 6,7 und 6,8 Mrd. Euro ähnlich hoch wie 2008 und reduzieren sich 2011 und 2012 auf 5,3 und gut 3,5 Mrd. Euro.

3. Die Auswirkungen bei den Städten und Gemeinden

Die geschätzten Auswirkungen für die Städte und Gemeinden weisen in der neuen Schätzung gegenüber der Schätzung für den Referentenentwurf in allen Jahren, insbesondere in den Jahren 2008 und 2009, positive Veränderungen auf, und zwar einerseits – wie bei den Gesamtwirkungen – durch die unterstellte schnellere Kassenwirksamkeit der Mehreinnahmen, die aus den veränderten Abschreibungsregelungen und der Einschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Wertpapierleihe erwartet werden, andererseits durch die Absenkung der Gewerbesteuerumlage.

Diese Absenkung der Gewerbesteuerumlage orientiert sich grundsätzlich an der Rechnung für die volle Jahreswirkung, die ursprünglich für die Gemeinden ein Minus von über 300 Mill. Euro auswies. Dieses Minus wird durch die dauerhafte Absenkung der Gewerbesteuerumlage um 3 Vervielfältigerpunkte praktisch ausgeglichen. Da danach insbesondere in den beiden ersten Jahren immer noch erhebliche gemeindliche Mindereinnahmen verblieben, hat die Bundesregierung beschlossen, die Gewerbesteuerumlage über die genannten 3 v.H.-Punkte hinaus in den Jahren 2008 und 2009 noch zusätzlich abzusenken, und zwar um weitere 5 Punkte im Jahr 2008 und 3 Punkte im Jahre 2009. Damit beläuft sich die Absenkung des Vervielfältigers in den Jahren 2008 und 2009 auf 8 und 6 Vervielfältigerpunkte. Ab 2010 bleibt es dann bei einer Absenkung von 3 Vervielfältigerpunkten. Bei einem Durchschnittshebesatz von 390 entspricht die Absenkung um 8 Punkte im Jahr 2008 einem Anteil von durchschnittlich gut 2 % des Gewerbesteueraufkommens, die nicht an Bund und Länder abgeführt werden müssen. Die 6 Vervielfältigerpunkte im Jahr 2009 entsprechen gut 1 ½ % des Gewerbesteueraufkommens. Ab 2010 verbleibt den Städten durch die Umlageabsenkung im Durchschnitt zusätzlich ¾ % des Gewerbesteueraufkommens.

Dennoch weisen auch die neuesten Schätzergebnisse für die kassenmäßigen Auswirkungen bei den Gemeinden noch Mindereinnahmen von 0,85 Mrd. Euro im Jahr 2008, jeweils rd. eine halbe Mrd. Euro in den Jahren 2009 und 2010 sowie knapp 0,1 Mrd. Euro im Jahr 2011 aus. In den Jahren 2008 bis 2011 summieren sich damit die gemeindlichen Mindereinnahmen, die in dem ursprünglichen Schätztableau in diesen

Jahren bei 4,3 Mrd. Euro lagen, nunmehr auf knapp 2 Mrd. Euro. Erstmals im Jahr 2012 rechnet das BMF per Saldo für die Städte und Gemeinden mit leichten Mehreinnahmen von 0,3 Mrd. Euro, die aus der Absenkung der Gewerbesteuerumlage um 3 Vervielfältigerpunkte resultieren.

4. Problematik der Rechnung für die volle Jahreswirkung

Die Schätzungen der finanziellen Auswirkungen dieser Unternehmenssteuerreform beschränken sich auf die Jahre bis 2012. Das bedeutet u.a., dass das Schätztableau des BMF für die Gegenfinanzierung durch die Abschaffung der degressiven Afa und die Begrenzung der Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter nur die erheblichen Mehreinnahmen ausweist, die sich in den ersten Jahren durch die zunächst geringeren Abschreibungsmöglichkeiten ergeben. Dagegen kommen durch diese Beschränkung auf die Jahre bis 2012 die Mindereinnahmen, die sich durch die höheren Abschreibungsmöglichkeiten in den späteren Jahren ergeben, in diesem Schätztableau nicht zum Ausdruck. Auch das Bundesfinanzministerium teilt unsere Auffassung, dass es sich bei der Abschaffung der degressiven Afa nicht um eine Gegenfinanzierungsmaßnahme mit dauerhaften Mehreinnahmen, sondern nur um eine Einnahmeverchiebung auf der Zeitachse handelt. Dennoch geht die Abschaffung der degressiven Afa in die Rechnung des BMF für die volle Jahreswirkung mit Mehreinnahmen von 3,4 Mrd. Euro ein, davon allein bei den Gemeinden 1,1 Mrd. Euro – also mit Beträgen, die sich ausschließlich an den hohen geschätzten Mehreinnahmen in dem betrachteten Zeitraum bis 2012 orientieren. Die negativen Auswirkungen der Abschaffung der degressiven Afa auf die Einnahmen aus den gewinnabhängigen Steuern in späteren Jahren, die erst jenseits des hier betrachteten mittelfristigen Zeitraums bis 2012 sichtbar werden, blendet diese Rechnung also aus.

Zudem bergen - in der Rechnung für die volle Jahreswirkung wie für die kassenmäßigen Auswirkungen in den einzelnen Haushaltsjahren - die Schätzungen der Mehreinnahmen durch Sicherung des nationalen Steuersubstrats und anderer Gegenfinanzierungsmaßnahmen, insbesondere Besteuerung von Funktionsverlagerungen, Verschärfung der Mantelkaufregelung durch Neuregelung des Verlustabzugs bei Körperschaften und Einschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Wertpapierleihe erhebliche Risiken, auch wenn das Bundesfinanzministerium die positiven Steuersubstrateffekte mit 3,9 Mrd. Euro in der Rechnung für die volle Jahreswirkung für „konservativ geschätzt“ hält. Die Quantifizierung der Auswirkungen dieser Maßnahmen ist in hohem Maß von Annahmen und Setzungen und kaum von nachprüfbareren Fakten abhängig. Diese risikobehafteten Schätzungen haben gerade in der Rechnung für die Städte und Gemeinden ein großes Gewicht.

5. Die Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens bis 2012 aus Sicht des BMF

In der Begründung des Regierungsentwurfs findet sich wie schon in der Begründung des Referentenentwurfs eine Grafik mit der mutmaßlichen Aufkommensentwicklung der Gewerbesteuer und der Körperschaftssteuer bis 2012, wie sie das BMF schätzt. Für das Gewerbesteueraufkommen geht das BMF dabei ausgehend von dem 2006 erreichten Niveau von rund 38 Mrd. Euro von einem Rückgang in den Jahren 2007 und 2008 bis auf 36,7 Mrd. Euro und in den dann folgenden 4 Jahren von einem starken Anstieg bis auf fast 50 Mrd. Euro im Jahr 2012 aus. Nach dem außergewöhnlich starken Anstieg des Gewerbesteueraufkommens um 14 ½ Mrd. Euro in den Jahren 2002 bis 2006 auf ein bisher nicht vorstellbares Rekordniveau von derzeit rd. 38 Mrd. Euro, erscheint die Unterstellung, dass das Gewerbesteueraufkommen - selbst bereinigt um die Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform - in den nächsten 6 Jahren Jahr für Jahr um durchschnittlich

weitere 4,3 % oder insgesamt um weitere 11 Mrd. Euro wächst, nicht unproblematisch.

Wie stark die Gewerbesteuerentwicklung seit 2004 und insbesondere im Jahr 2006 geprägt war durch das Zusammentreffen außergewöhnlich positiver Entwicklungen sowohl bei den Vorauszahlungen, als auch bei den Zahlungen für Vorjahre, macht die Auswertung unserer vierteljährlichen Gewerbesteuerumfragen in der beigefügten Grafik sehr deutlich (Anlage 4). Die laufenden Vorauszahlungen für 2006 wie die Veranlagungsergebnisse für das Hauptveranlagungsjahr 2004, vor allem aber die nachträglich angepassten Vorauszahlungen für 2005 haben im vergangenen Jahr jeweils ein neues Rekordniveau erreicht. Das muss u. E. bei der Schätzung der künftigen Aufkommensentwicklung berücksichtigt werden. Wir haben Zweifel, ob dies bei der vom BMF in der Begründung des Gesetzentwurfs dargestellten Aufkommensentwicklung der Gewerbesteuer in den kommenden Jahren hinreichend berücksichtigt ist.“

...“

4.)

Abschließend sei noch auf den Inhalt der Pressemitteilung des deutschen Städtetages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes hingewiesen:

(Auszug aus der Pressemitteilung vom 14.03.2007)

”...“

Städtetag und Gemeindebund

- begrüßen Stabilisierung der Gewerbesteuer*
- erkennen Reduzierung ihrer Steuerausfälle an*
- erwarten aber echte Aufkommensneutralität*

Der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund halten die heute vom Bundeskabinett verabschiedete Unternehmenssteuerreform für richtig, weil sie die im internationalen Vergleich hohen Steuersätze in Deutschland verringert und gleichzeitig die Interessen der öffentlichen Haushalte im Blick behält. „Die Städte und Gemeinden begrüßen besonders, dass die Gewerbesteuer als ihre wichtigste Steuer durch den Gesetzentwurf erhalten und in ihrer Struktur verbessert werden soll“,

erklärten die Präsidenten des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Oberbürgermeister Christian Ude, München, und Bürgermeister Roland Schäfer, Bergkamen.

Im Hinblick auf das bevorstehende Gesetzgebungsverfahren erwarten Städtetag und Städte- und Gemeindebund, dass die erweiterte Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer und die Zinsschranke bei der Körperschaftssteuer nicht aufgeweicht werden. Diese beiden Bestandteile seien essentiell für die Reform, um Unternehmensgewinne in Deutschland hinreichend zu besteuern und das Ausweichen in eine Besteuerung im Ausland zu vermeiden, so die Präsidenten der beiden kommunalen Spitzenverbände. Es sei unbedingt erforderlich, die bisherige 50-prozentige Hinzurechnung der Dauerschuldzinsen in die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer – wie vorgesehen – durch eine zumindest 25-prozentige

Hinzurechnung aller Zinsen und Zinsanteile in Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzgebühren zu ersetzen.

Als weiteren Gradmesser für die Kommunalverträglichkeit der Reform nannten die Präsidenten die Einhaltung der von der Koalition gegebenen Zusage der Aufkommensneutralität für die Kommunen: „Wir erkennen das Bemühen der Bundesregierung an, die erheblichen Verluste der Kommunen in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der Reform zu verringern. Wir erwarten aber eine echte Aufkommensneutralität für die Kommunen. Darüber muss im Gesetzgebungsverfahren gesprochen werden.“

Städtetag und Städte- und Gemeindebund hatten Mitte Februar auf Korrekturen gedrängt, weil Berechnungen aus dem Bundesfinanzministerium Steuerausfälle der Städte und Gemeinden von 4,3 Milliarden Euro in den Jahren 2008 bis 2011 ergeben hatten. Nach dem jetzt im Kabinett beschlossenen Gesetzentwurf reduzieren sich diese Steuerausfälle mittlerweile auf knapp 2 Milliarden Euro.

Die von der Koalition im Gesetzentwurf beschrittenen Wege für eine Reduzierung der kommunalen Steuerausfälle seien absolut richtig, erklärten die beiden Kommunalverbände: Zum einen wird die Gewerbesteuerumlage und damit der Anteil von Bund und Ländern an der Gewerbesteuer leicht verringert. Zum anderen ist eine Regelung vorgesehen, damit sich in den Kassen der Städte und Gemeinden nicht nur die Steuerausfälle durch niedrigere Steuersätze rasch bemerkbar machen, sondern ebenso frühzeitig die Mehreinnahmen durch den Wegfall des Abzugs der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe bei der Gewinnermittlung und andere Gegenfinanzierungsmaßnahmen einsetzen.

...“

Nachdem der Erste Stadtrat, Herr Martin Lutz, bereits im Verwaltungsausschuss vom 19.03.2007 zu diesem Thema Stellung genommen hat und insbesondere auf die o.a. Pressemitteilung des Deutschen Städtetages vom 14.03.2007 eingegangen ist, wird er zur jetzt vorliegenden Anfrage erneut mündlich in der Ausschusssitzung weitere Ausführungen machen. Dabei wird er insbesondere über die örtlichen Auswirkungen und somit über die finanziellen Auswirkungen in Emden referieren.

Anlagen:

Als Anlagen sind zur weiteren Information zwei Übersichten beigefügt:

- Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs eines Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008
- Zusammenfassung der wesentlichen inhaltlichen Änderungen der Kabinettsfassung gegenüber dem Referentenentwurf